

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

V. Von der Vereins-Direktion

urn:nbn:de:bsz:31-9570

Mitglieder der Direktion (§. 46—51) und der Redaktions-Commission (§. 52 und 68) und controliren die Handlungen derselben; sie ernennen die Ehren-Mitglieder gemeinschaftlich mit der Direktion (§. 30); sie genehmigen den Voranschlag und besorgen die Abhör der Rechnungen (§. 75); sie erheben die Einnahmen und liefern sie an die Vereinskasse ab (§. 72); sie haben die Eingaben, Aufsätze, Vorträge u. der Mitglieder an die Direktion, so wie die Meldungen zur Aufnahme als Vereinsmitglied (§. 11) kurz zu begutachten, und solche, so wie die Mittheilungen der Direktion an einzelne Mitglieder sogleich zu befördern (§. 11, 17, 26, 27, 28, 59, 60).

§. 43.

In dringenden Fällen kann auch durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Correspondenten auf Veranlassung der Direktion über solche Gegenstände gültig beschloffen werden, die sonst vor die Bezirks-Versammlungen gehören, denen sie aber alsdann zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind. Hierher sind namentlich im Voranschlag nicht vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben zu rechnen (§. 72).

§. 44.

Der Correspondent eines Bezirks kann nicht zugleich auch Mitglied der Direktion seyn.

§. 45.

Der Ersatzmann tritt in die Stelle des Correspondenten bei Abgang oder Verhinderung des Letztern; auch ist er verpflichtet, diesen in seinen Verrichtungen auf Ansuchen zu unterstützen.

V. Von der Vereins-Direktion.

§. 46.

Die Direktion wird jedesmal nach Beendigung der Wahlen der Correspondenten (§. 35—40) von diesen gewählt, in der

Art, daß mindestens drei Vierteltheile derselben dem lebensältesten Correspondenten ihre Wahlzettel in der im §. 35 gedachten Form zusenden, in welchen sie drei Mitglieder benennen, die wo möglich in einem, höchstens in zwei sich unmittelbar begrenzenden Amtsbezirken wohnen, und wovon der eine als Direktor, der andere als Sekretair und der dritte als Cassier bezeichnet seyn muß.

Die Sammlung der Wahlzettel unter Anberaumung einer peremptorischen Frist, die Einladung zu deren Eröffnung und diese selbst in der im §. 35 vorgeschriebenen Form und im Beiseyn von wenigstens fünf Mitgliedern, ausschließlich der von der Direktion anwohnenden, hat der lebensälteste Correspondent zu besorgen.

Jedes Vereins-Mitglied ist berechtigt der Wahl beizuwohnen.

Die ganze Wahlverhandlung soll binnen vier Wochen, vom Schluß der Correspondenten-Wahl des letzten Bezirks an, beendigt und verkündet seyn.

§. 47.

In demjenigen Amtsbezirk, in welchem der Direktor durch Stimmenmehrheit gewählt wird, oder doch in einem unmittelbar angränzenden, müssen auch Sekretair und Cassier ihren Wohnsitz haben und es gelten Jene, auf die zu diesen Stellen Stimmen gefallen sind, für gewählt, welche dem Direktor am nächsten wohnen, und nur unter den gleich nahe wohnenden Candidaten giebt Stimmenmehrheit den Ausschlag.

Bei Stimmengleichheit entscheidet hinsichtlich der Wahl des Direktors und der Wahl der übrigen im nämlichen Orte oder in gleicher Nähe wohnenden Direktions-Mitglieder, das Loos.

§. 48.

Die Annahme der Wahl muß dem Wahl-Commissär auf seine Aufforderung spätestens binnen acht Tagen angezeigt werden, widrigenfalls sie als abgelehnt betrachtet wird.

Jede verweigerte Annahme unterliegt den Bestimmungen des §. 41.

§. 49.

Lehnt der zum Direktor Gewählte die Wahl ab, so tritt eine neue Wahl aller drei Direktions-Beamten ein.

Wenn aber der zum Sekretair, oder zum Cassier Gewählte die Wahl ablehnt, so wird nur für diesen einen oder den andern neu gewählt; es sey denn, daß der Direktor in Folge solcher Ablehnung ebenfalls zurück tritt (was er in diesem Fall ohne den Nachtheil des §. 41 thun kann), was dann die neue Wahl der ganzen Direktion nach sich zieht.

§. 50.

Das Amt eines Direktions-Mitgliedes dauert zwei Jahre.

Tritt eines dieser Mitglieder vor Ablauf dieser Zeit aus, so findet eine neue Wahl nach §. 49 statt. Die Neugewählten bekleiden ihre Stelle nur bis zum Eintritt der nächsten ordentlichen Wahlperiode.

Findet der Austritt nur eines Direktions-Mitgliedes erst im letzten Quartal des zweiten Jahres statt, so kann eine solche Ergänzungswahl unterbleiben, und es ernennen in diesem Fall die beiden übrigen Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Wahl einen Ersatzmann für den Abgegangenen.

§. 51.

Die Wahlprotokolle sind doppelt anzufertigen, und nach der Reihenfolge der nächsten Bezirks-Versammlungen, den Correspondenten mitzutheilen, um sie den Ersteren zur Einsicht vorzulegen.

Von den Correspondenten der Bezirke, in welchen die Versammlungen zuletzt stattfinden, sind die Wahl-Verhandlungen zur Direktion zurück zu befördern.

§. 52.

Die Direktion repräsentirt den Gesamt-Verein, sie leitet und besorgt die Geschäfte und Interessen desselben (§. 27,

34, 43, 56, 58, 82); sie verwaltet das Vereins-Vermögen nach den näheren Bestimmungen über das Cassenwesen (§. 71—75) und dekretirt die Einnahmen und Ausgaben; sie vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen (§. 57—66) und der Correspondenten (§. 43); sie beschließt auf die Eingaben und über die Aufsätze in das Vereinsblatt, so weit sie nicht rein wissenschaftlicher Tendenz sind, und über die Vorträge der einzelnen Mitglieder (§. 26, 28, 60, 69); sie hat das bedingte Recht der Aufnahme und der Ausschließung von Mitgliedern und zur Ernennung von Ehren-Mitgliedern nach §. 11 bis §. 33; sie wählt die Redaktions-Commission für die Vereinschrift gemeinschaftlich mit den Correspondenten (§. 68); sie leitet die Wahlen der Direktions-Mitglieder ein (§. 46) und es liegen ihr alle Bekanntmachungen in der Vereinschrift ob (§. 13, 25, 35, 40, 46, 58, 65).

§. 53.

Die Direktion hält förmliche Sitzungen. Die Verhandlungen sind collegialisch und erfordern die Anwesenheit aller drei Mitglieder.

In vorübergehenden Verhinderungsfällen ernennt der Verhinderte mit Zustimmung seiner Collegen einen Substituten.

Sämmtliche Eingaben und Beschlüsse, überhaupt alle Verhandlungen der Direktion werden in ein fortlaufendes von den Anwesenden jedesmal zu unterzeichnendes Protokoll eingetragen.

Die Akten der Direktion, wozu die Jahresrechnung mit Beilagen und die Wahl-Protokolle gehören, sind während der Versammlung ihres Bezirks dieser zur Einsicht aufzulegen.

§. 54.

Der Direktor ordnet und leitet die Geschäfte der Direktion; er läßt deren Sitzungen ansagen (§. 53); er öffnet

die Eingaben und unterzeichnet alle Ausfertigungen und Dekreturen.

§. 55.

Der Sekretair führt die Mitglieder-Verzeichnisse (§. 23, 33) und das Geschäfts-Protokoll (§. 53); er entwirft mit dem Direktor die Beschlüsse und expedirt solche; er contrafignirt sämmtliche Ausfertigungen und Dekreturen und besorgt die Registratur.

§. 56.

Der Cassier besorgt alle dekretirten Einnahmen und Ausgaben; er fertigt die Veranschläge (§. 78) und Einzugskisten; er führt ein fortlaufendes Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben und stellt jährlich förmliche Rechnung (§. 75); er hat der Direktion auf jeweiliges Verlangen über seine Rechnungsführung und den Cassenbestand Auskunft zu geben, und führt das Verrögens-Inventar.

VI. Von den Versammlungen.

§. 57.

Die Mitglieder eines jeden Bezirks versammeln sich jährlich zweimal zur Besprechung, Berathung und Beschlußfassung über Berufs und Vereins-Angelegenheiten.

§. 58.

Die Versammlungen sollen in der Regel im April und Mai, sodann im September und Oktober stattfinden.

Sie beginnen in zwei Bezirken zugleich, jedoch in einer Entfernung, die die Hälfte aller Bezirke einnimmt, und es folgt der Versammlung eines Bezirks immer jene des ihm nächstgelegenen, in einer Zwischenzeit von etwa acht Tagen.

Jedes Jahr wird mit zwei andern, und zwar den angrenzenden Bezirken angefangen.